

BVGer C-3029/2007 vom 19. Mai 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3029_2007

FR: TAF C-3029/2007 du 19 mai 2008

IT: TAF C-3029/2007 del 19 maggio 2008

Regeste

Zwangsanschluss an die Auffangeinrichtung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Zu den anfechtbaren Verfügungen gehören jene der Auffangeinrichtung, zumal diese im Bereiche der beruflichen Vorsorge öffentlich-rechtliche Aufgaben des Bundes erfüllt (Art. 60 BVG) und somit zu den Vorinstanzen des Bundesverwaltungsgerichts gehört (Art. 33 Bst. h VGG). Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist in casu nicht gegeben (Art. 32 VGG).

E. 2

Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der Verwaltungsakt der Auffangeinrichtung vom 29. März 2007, welcher eine Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 VwVG darstellt. Die Beschwerdeführerin hat frist- und formgerecht (Art. 50 und 52 VwVG) Beschwerde erhoben. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung, so dass sie zur Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Nachdem auch der eingeforderte Kostenvorschuss fristgerecht geleistet wurde, ist auf das ergriffene Rechtsmittel einzutreten.

E. 3

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit, wenn nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat (Art. 49 VwVG).

E. 4.1

Obligatorisch zu versichern ist jeder Arbeitnehmer, der das 17. Altersjahr vollendet hat und bei einem Arbeitgeber mehr als den gesetzlichen Jahres-Mindestlohn gemäss Art. 2 Abs. 1 BVG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 BVV 2 erzielt und bei der AHV versichert ist (Art. 5 Abs. 1 BVG). Mit Inkrafttreten des BVG am 1. Januar 1985 betrug dieser (Jahres-)Mindestlohn Fr. 16'560.--. Seitdem ist er verschiedene Male angehoben worden. Am 1. Januar 2003 erhöhte er sich auf Fr. 25'320.--. Per 1. Januar 2005 wurde er im Zuge der 1. BVG-Revision auf Fr. 19'350.-- festgelegt. Art. 11 Abs. 1 BVG bestimmt, dass sich

der Arbeitgeber, der obligatorisch zu versicherndes Personal beschäftigt, eine in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung zu errichten oder sich einer solchen anzuschliessen hat. Die Ausgleichskassen der AHV überprüfen, ob die von ihnen erfassten Arbeitgeber einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind (Art. 11 Abs. 4 BVG). Kommt der Arbeitgeber der Aufforderung der Ausgleichskasse nicht nach, sich bei entsprechender Pflicht einer registrierten Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen, meldet die Ausgleichskasse den Arbeitgeber an die Auffangeinrichtung, welche gemäss Art. 60 Abs. 2 BVG verpflichtet ist, Arbeitgeber, die ihrer Pflicht nicht nachkommen, zwangsweise anzuschliessen - und zwar rückwirkend auf den Zeitpunkt, in dem er obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmer beschäftigt hat (Art. 11 Abs. 3 und 6 BVG). Die Auffangeinrichtung und die Ausgleichskasse stellen dem säumigen Arbeitgeber den von ihm verursachten Verwaltungsaufwand in Rechnung (Art. 11 Abs. 7 BVG).

E. 4.2

Den von der Arbeitgeberin ausgefüllten und unterzeichneten AHV-Lohndeclarationen der Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft für die Jahre 2003, 2004 und 2005 ist eindeutig zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 31. Dezember 2005 für zwei Personen (Y._____ und Z._____) Beträge unter der Rubrik "Barlohn" von jährlich je Fr. 26'000.-- ausbezahlt hat. Davon abweichend erhielt Y._____ im Jahre 2003 sogar einen "Lohn" von Fr. 45'500.--. Diese Beträge übersteigen, soweit es sich um Löhne handelt, das BVG-Minimum, denn massgebend sind die AHV-pflichtigen Lohnsummen und nicht der Nettolohn, was die Beschwerdeführerin auch gar nicht ernsthaft bestreitet. Vielmehr ist sie der Auffassung, dass diese eingetragenen Lohnsummen allesamt als Spesenentschädigungen für Liquidationsarbeiten zu qualifizieren seien, welche dem BVG-Obligatorium nicht unterliegen würden. Sinngemäss möchte sie die ausgewiesenen Geldleistungen der beiden Mitarbeitenden wohl als Honorar im Rahmen eines Auftrages qualifizieren.

E. 4.3

Im Geltungsbereich des BVG sind die Begriffe "Arbeitnehmer" und "Selbständigerwerbende" im Sinne der AHV-Gesetzgebung und nicht des Arbeitsvertragsrechts zu verstehen (Hans Michael Riemer/Gabriela Riemer-Kafka, Berufliche Vorsorge, 2. Auflage Bern 2006, § 2 N. 2; Hans-Ulrich Stauffer, Berufliche Vorsorge, Zürich 2005, Rz. 486; VPB 51/1987 Nr. 16 S. 101f., BGE 115 1b E. 4d). Die Frage, ob im Einzelfall selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, beurteilt sich nach konstanter Praxis des EVG nicht auf Grund der Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien. Entscheidend sind vielmehr die wirtschaftlichen Gegebenheiten (SVR 2002 BVG Nr. 2, Urteil der Eidg. Beschwerdekommision BVG BKBVG 926/02 vom 19. November 2002). So wird in der Regel auf die Unabhängigkeit in betriebswirtschaftlicher und arbeitsorganisatorischer Hinsicht sowie auf die Übernahme des spezifischen Unternehmerrisikos abgestellt, um eine selbständige Tätigkeit anzunehmen. Diese Merkmale treffen ohne Weiteres auf die Inhaber von Einzelfirmen sowie Teilhaber von Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit zu. Vorliegend handelt es sich jedoch um eine Aktiengesellschaft. Auch wenn die beiden genannten Mitarbeitenden (X._____ und Y._____) unter Umständen eine arbeitgeberähnliche Funktion in dieser Gesellschaft bekleiden oder bekleidet haben, so ist das für das BVG-Obligatorium nicht massgeblich. Das BVG und seine Ausführungsbestimmungen kennen - wie auch die meisten klassischen

Sozialversicherungsgesetze - keine Leistungsvorbehalte für Versicherte, welche an ihrer Arbeitsstelle eine solche Funktion innehaben (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1110/2007 vom 4. September 2007 E. 4.2.4).

E. 4.4

Vorliegend hat die Beschwerdeführerin Y. _____ und Z. _____ eine Entschädigung für ihre Liquidationsarbeiten ausbezahlt, die der AHV-Ausgleichskasse ausdrücklich als Lohn deklariert wurde. Damit waren diese zwei Personen als Arbeitnehmer im Sinne des BVG tätig und nicht als Selbständigerwerbende, unabhängig davon, ob sie diese Leistungen als (ehemalige) Geschäftsinhaber erbracht haben oder nicht. Daran ändert nichts, dass die Beschwerdeführerin in einer Liquidationsphase war und dass der BVG-Anschlussvertrag mit der Servisa resp. Swisscanto aus Irrtum zu früh aufgelöst worden ist.

E. 4.5

Aus dem Gesagten steht fest, dass die Beschwerdeführerin auch während der Liquidationsphase hätte einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen bleiben müssen. Da sie aber nicht (mehr) angeschlossen war, ist der Zwangsanschluss im vorliegenden Fall zu Recht und rückwirkend per 1. Januar 2003 erfolgt. Somit ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG werden die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Die Verfahrenskosten sind gemäss dem Reglement vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) zu bestimmen. Sie werden auf Fr. 1'000.-- festgelegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.